

aliteraverglag

Edda Ziegler, Dr. phil., Dozentin für Neuere Deutsche Literatur und Buchwissenschaft am Institut für Deutsche Philologie der Universität München, hat mehrere Monografien zur Literatur- und Buchgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts publiziert, darunter Biografien zu Heinrich Heine und Theodor Fontane sowie eine Geschichte des Piper-Verlags. Zuletzt erschien: Heinrich Heine. Der Dichter und die Frauen (2005).

Edda Ziegler

**Literarische Zensur in Deutschland
1819–1848**

Materialien, Kommentare

aliteravergag

Dieses Buch erschien erstmals 1983 im Carl Hanser Verlag, München

Weitere Informationen über den Verlag und sein Programm unter:
www.allitera.de

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet
über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zweite revidierte Auflage

September 2006

Allitera Verlag

Ein Verlag der Buch&media GmbH, München

© 2006 Buch&media GmbH, München

Umschlaggestaltung: Kay Fretwurst, Freienbrink

Herstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany · ISBN 978-3-86520-200-0

Inhalt

Dokumentation

I. Gesetzliche Grundlagen	9
Die Karlsbader Beschlüsse von 1819	9
Die Geheimen Wiener Beschlüsse vom 12. Juni 1834	12
Verbot der Schriften des Jungen Deutschland	13
Bundesbeschuß vom 10. Dezember 1835	13
Bundesbeschuß über die Einführung der Preßfreiheit vom 3. März 1848	14
2. Zensur und Literatur	15
Heinrich Heine: Erörterungen. 1836	15
Ferdinand Freiligraths Gedichte »Die Freiheit! das Recht!« und »Trotz alledem!« 1843 / 44	18
Erkenntniß des königlichen Ober-Censurgerichtes in Sachen der »Kölnischen Zeitung.«	21
3. Stellungnahmen der Öffentlichkeit	23
3.1 Politische Öffentlichkeit	23
[Johann Georg August Wirth:] Deutschlands Pflichten. 1832	23
[Karl Marx:] Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion. Von einem Rheinländer. 1842	28
3.2 Autoren	46
[Eduard von Bauernfeld:] Denkschrift über die gegenwärtigen Zustände der Zensur in Oesterreich. 1845	46
3.3 Buchhandel	52
Denkschrift des Börsenvereins der deutschen Buchhändler über Zensur und Preßfreiheit. 1841	52

Kommentar

I. Einzelhinweise und Textanalysen	63
II. Darstellung	90
Was ist Zensur? Über die Steuerungsmechanismen in den Anfängen der modernen Literaturgesellschaft	90

1. Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts	95
1.1 Pressefreiheit als innovatorischer Faktor des literarischen Systems	95
1.2 Pressefreiheit und Zensur unter napoleonischer Herrschaft	97
1.3 Pressefreiheit als politische Forderung des Liberalismus	100
2. Theoretische Grundlagen der Zensur im Metternichschen System	102
2.1 Hegel, Löffler und der preußische Reformkonservatismus	103
2.2 Der österreichische Neoabsolutismus	106
3. Zensurgesetzgebung und Zensurpraxis 1819–1848	110
3.1 Das Pressegesetz der Karlsbader Beschlüsse und seine Vorgeschichte	110
3.2 Die Bundes- und Länderexekutive von den Karlsbader Beschlüssen bis zur Märzrevolution	113
3.3 Zur Kontrollpraxis einzelner Territorien	117
Österreich	120
Preußen	122
4. Literatur und Zensur: Der Kampf um Pressefreiheit in der vormärzlichen Literaturgesellschaft	126
4.1 Die Träger des Widerstands gegen die Zensur und seine Ziele	126
Die »Preißfrage« in der bürgerlichen Bewegung	129
4.2 Die Widerstandspraxis des Buchhandels	133
Der Verlag J.F. Cotta	136
Der Verlag Hoffmann und Campe	138
C. Löwenthals Verlagshandlung	140
Emigrantenverlage	141
4.3 Schriftstellerische Widerstandspraxis	142
Heines Strategie des literarischen Protests	144
Der »literarische Bürgerkrieg« und der Fall »Wally«	148
Die Zensurdokumentation	154
Die Emigration	158
4.4 Zu den Auswirkungen der Zensur auf die Literatur	160
5. Tendenzen und Formen der Literatursteuerung von der Märzrevolution bis zur Weimarer Republik Ein Ausblick	172
Weiterführende Literatur	180

Dokumentation

Die vorliegende Dokumentation beschränkt sich auf Quellen zur Zensurgesetzgebung, auf Zeugnisse für die Wirkungen der Steuerungsmechanismen auf die literarische Produktion und auf Stellungnahmen der Öffentlichkeit. Auf zensurthematisierende Texte, Quellen zu Zensurtheorie und Selbstzensur wird zugunsten einer analytischen Darstellung dieser Aspekte verzichtet. Die Theaterzensur bleibt ganz ausgegrenzt. Sie hat in einer meist nicht schriftlich fixierten, auf die konkrete zeitgenössische Aufführungsrealität bezogenen Zensurpraxis ihre eigenen Bedingungen, die einer gesonderten Untersuchung vorbehalten sind.

I. Gesetzliche Grundlagen

Die Karlsbader Beschlüsse von 1819

Preßgesetz

»Provisorische Bestimmungen
hinsichtlich der Freiheit der Presse«
vom 20. September 1819

Protokolle der Bundesversammlung 1819, 35. Sitzung, § 220

§ 1. Solange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen, gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§ 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn

und Zweck der Hauptbestimmung des § 1 vollständig Genüge geleistet werde.

§ 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im I.§ bezeichneten Classen von Druckschriften verwendbar sein sollen, solange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§ 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbaren Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§ 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundes-Vereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§ 6. Damit jedoch auch die durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne, so soll in dem Fall, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen und, wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität, durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§ 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber, und Verleger der unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitem Verantwortung frei, und die in § 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließlich gegen die Schriften, nie gegen die Personen, gerichtet.

§ 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem § dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§ 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§ 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundes-Acte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

Die Geheimen Wiener Beschlüsse vom 12. Juni 1834

Artikel 28–35

Art. 28. Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommene gegenseitige Verpflichtung einer wachsamen und strengen Aufsicht über die in den verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen, und die dem provisorischen Preßgesetze gemäß bestehende Censur auf die zweckmäßigste Weise gleichförmig zu handhaben, werden die Regierungen:

- 1) das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen und diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welche dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit andern angesehenen Aemtern sichern;
- 2) den Censoren bestimmte Instruktionen ertheilen;
- 3) Censurlücken nirgends dulden;
- 4) in denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweit Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was im § 6 des provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Funktionen eines Ober-Censur-Collegii beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censoren zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Aussprüche der Censoren zu erledigen.

Art. 29. Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmählich herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, so weit dieß ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

Art. 30. Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagblätter ohne die vorgängige Erwirkung einer dießfälligen Concession nicht gestatten. Es wird diese nur mit Rücksicht auf vorstehenden Artikel 29, nach gewonnener Überzeugung von der Befähigung des Redakteurs und nur mit der Clausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.

Art. 31. Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Censor ertheilte Imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in andern Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln.

Art. 32. Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- und nicht über 20 Bogen betragenden

Druckschriften politischen Inhalts sollen fortwährend strenge vollzogen werden.

Rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichnisse solcher Blätter angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

Art. 33. Es wird auf geeignetem Wege Sorge dafür getragen werden, daß beim Drucke der ständischen Protokolle, wo solcher Statt findet, alle jene Äußerungen hinweggelassen werden, welche nach Bestimmung des Art. 26 eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaktion, Censur und Beaufsichtigung dieser letztern bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

Art. 34. Die beaufsichtigenden Behörden und die Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in Betreff der Aufnahme der faktischen Umstände anderer deutschen Ständeversammlungen mit gleicher Umsicht und nach denselben Regeln wie bei jener des eigenen Staates zu verfahren.

Art. 35. Da, wo Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Strafsachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letztem durch den Druck nur unter Beobachtung solcher mit den Gesetzen vereinbaren Vorsichtsmaßregeln Statt geben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann.

Verbot der Schriften des Jungen Deutschland Bundesbeschluß vom 10. Dezember 1835

Protokolle der deutschen Bundesversammlung 1835,
31. Sitzung, § 515

Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit, und zuletzt unter der Benennung »das junge Deutschland« oder »die junge Literatur«, eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Classen von Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören: so hat die deutsche Bundesversammlung – in Erwägung, daß

es dringend nothwendig sey, diesen verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet weiterer vom Bunde oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zweckes nach Umständen zu ergreifenden Maaßregeln – sich zu nachstehenden Bestimmungen vereinigt:

- 1) Sämmtliche deutschen Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung »das junge Deutschland« oder »die junge Literatur« bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinr. Heine, Carl Gutzkow, Heinr. Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizei-Gesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sey es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebot stehenden Mitteln zu verhindern.
- 2) Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Vertriebs der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwahrt und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liegt, die Maaßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits, mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes, wirksam zu unterstützen.
- 3) Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hoffmann- und Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen.

Bundesbeschluß über die Einführung der Preßfreiheit vom 3. März 1848

Protokolle der Bundesversammlung 1848,
12. Sitzung, § 119

- 1 Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.
- 2 Dieß darf jedoch nur unter Garantien geschehen, welche die anderen deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellen.
- 3 Vorstehende Bestimmungen sind sofort öffentlich zu verkündigen.

2. Zensur und Literatur

Die an dieser Stelle ursprünglich vorgesehene Dokumentation des »Falles Gutzkow«, das heißt des Streites um Karl Gutzkows Roman »Wally, die Zweiflerin« (Mannheim 1835), mußte der notwendigen Umfangsbegrenzung dieses Bandes geopfert werden. Die innerhalb des vorliegenden Bandes doch empfindliche Lücke kann geschlossen werden durch die von Günter Heintz herausgegebene »Studienausgabe mit Dokumenten zum zeitgenössischen Literaturstreit« von Gutzkows Roman (RUB Nr. 9904, Stuttgart 1979).

Heinrich Heine: Erörterungen 1836

Wie ich vernehme, haben deutsche Blätter mit unfreundlicher Andeutung dem Publikum insinuiert, daß ein Manuskript von mir in Berlin bei der Oberzensurkommission zur Zensur vorliege. Dieses ist nun freilich der Fall; aber nicht von mir, sondern von meinem Verleger, dem Inhaber der Firma Hoffmann und Campe zu Hamburg, ist mein Manuskript ohne mein Vorwissen, nach Berlin zur Zensur geschickt worden. Sobald ich dessen Kunde empfang, vor etwa sechs Wochen, erteilte ich meinem Verleger die bestimmteste Ordre, mein Manuskript wieder von Berlin zurückzufordern und es ganz ungedruckt zu lassen, wenn es nicht anders als mit preußischem Imprimatur gedruckt werden könne. Diesem Begehren hat auch mein Verleger auf der Stelle entsprochen. – Indem ich wünsche, daß mein Benehmen bei diesem Vorfalle keineswegs als politische Widersetzlichkeit oder gar als kindischer Eigenwille, am allerwenigsten aber als Animosität gegen preußische Behörden gedeutet werde, will ich die Gründe, die mich bestimmten, ganz unumwunden erörtern.

Männiglich bekannt ist das betrübende Dekret der deutschen Bundesversammlung, worin ich, nebst vier anderen Schriftstellern, der strafbarsten Tendenzen, namentlich in Betreff der Moral und Religion, bezichtigt, und meine ganze schriftstellerische Tätigkeit mit dem Interdikte belegt werden. Die Meinung der bedeutendsten Juristen, deren Responsum ich einholte, ging dahin, daß der deutschen Bundesversammlung keineswegs durch die Bundesakte die richterliche Autorität zuerkannt werde, daß sie sich nur fak-

tisch, für einen außerordentlichen Fall, als Gerichtshof konstituieren könne, und daß sie dieses in Betreff meiner getan habe, wie aus ihrem Dekrete hervorgehe, welches sogar formell als ein Gerichtserkenntnis zu betrachten sei. Durchdrungen von Ehrfurcht für die erlauchte Versammlung, bin ich weit entfernt ihre Gerechtigkeitsliebe in Zweifel zu ziehen; ich bin vielmehr, gleich dem übrigen Publikum, überzeugt, daß sie in Irrtum geführt worden durch die Denunziation eines Schriftstellers, welcher zuerst eine staatsgefährliche Verbrüderung, benamset das junge Deutschland, klüglichst ersonnen und mich selber als Oberhaupt desselben angegeben hat. Unbegreiflich bleibt es mir freilich, daß die erlauchte Versammlung, ehe sie ein Urteil über mich aussprach, nicht vorher untersuchte: ob die Bücher, die als Corpora Delicti vorliegen, wirklich von mir selber geschrieben sind? ob sie nicht etwa in so verstümmelter Gestalt gedruckt worden, daß ihre ursprünglichen Tendenzen nicht mehr erkennbar sind? ... in welchem Falle nur noch von gefährlichen Büchern, die man zu verbieten habe, keineswegs aber von einem gefährlichen Schriftsteller, den man literarisch ächten müsse, die Rede sein könne. Es wäre mir in der Tat sehr leicht, gegen die mir aufgebürdeten Tendenzen dergleichen Einrede zu führen. Die zwei Bücher, worin man die erwähnten gefährlichen Tendenzen zu finden vermeint, sind nämlich der 2te Teil des »Salon« und die »romantische Schule«. Beide Bücher aber sind, obgleich über 20 Bogen stark, von meinem Verleger, gegen mein Erwarten! in die Hände der Zensur geliefert worden, und die Stellen, die der Zensor darin strich, waren eben diejenigen, die über ihre Tendenzen, über die Zwecke, die mir bei ihrer Abfassung vorschwebten, Auskunft geben konnten. Im ersten Buche, dem 2ten Teil des »Salon«, worin die Phasen der deutschen Philosophie und zugleich ihre politische Bedeutung verständlich werden sollten, ward jedes auf Politik bezügliche Wort gestrichen; alles was sich auf Religion bezog, trat nun um so voller hervor, und was vorher nur als eine unparteiische Geschichtsschreibung mit politischer Hinweisung erschienen wäre, erhielt jetzt den Charakter einer antideistischen Streitschrift. Eine ähnliche Bewandnis hatte es mit dem andern Buche, der »romantischen Schule«, dessen größter Teil vor vier Jahren zuerst in Gestalt französischer Journalartikel erschienen, und obgleich im starkgefärbten Stile jener Zeit, doch immer im protestantischen Sinne geschrieben worden. In jenen Artikeln, welche die katholisch romantische Literaturperiode in Deutschland schilderten, wollte ich den Franzosen teils ein warnendes Spiegelbild vorhalten, und dem für Frankreich gefährlichen Einfluß unserer ultramontanen Schule entgegenwirken. In meinem Buche aber ward jede Beziehung auf letztere, auf ihr Personal und ihr Domizil und somit meine ganze Tendenz, aufs sorgsamste von der Zensur gestrichen. – Beseelt von dem Bewußtsein der Untadelhaftigkeit meines ganzen schriftstellerischen